

## **Helle Nächte, neue Regeln**

**Der Gesetzgeber hat die Vorschriften für Fahrradbeleuchtung auf den Stand der Technik gebracht. Ergebnis sind viele Verbesserungen die das Radfahren sicherer und bequemer machen**

Paragraf 67 der Straßenverkehrszulassungsordnung wurde im Sommer 2017 komplett neu aufgestellt. Grundsätzlich darf Fahrradbeleuchtung nun mit Batterien ausgerüstet sein. Bislang waren nur Akkus (wie etwa beim E-Bike) als Alternative zum Dynamo möglich. Bei Rückleuchten sind oft Batterien verbaut; jetzt können auch solche mit einer anderen Nennspannung als sechs Volt eingesetzt werden.

Zudem müssen abnehmbare Batterie- und Akku-leuchten nicht mehr ständig mitgeführt, sondern nur angebracht werden bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse erfordern. Geblieben ist natürlich die notwendige Zulassung des Kraftfahrt-Bundesamtes, es sei denn, man wäre ausschließlich offroad unterwegs.

Sportradler ohne Schutzbleche profitieren vom Wegfall des zweiten roten Rückstrahlers; neben der Rückleuchte muss nur noch ein roter, nichtdreieckiger Rückstrahler der Kategorie Z verbaut sein, der allerdings auch in die Rückleuchte integriert sein darf.

### ***Blinker und Tagfahrlicht***

Scheinwerfer dürfen nun legal mit Tagfahr- und Fernlicht ausgestattet sein, Rückleuchten mit einem integrierten Bremslicht. Auch Blinker dürfen eingesetzt werden an Mehrspurfahrzeugen, wie Liegerädern, oder an Fahrrädern, wo ein Handzeichen nur schwer erkennbar ist. Nicht jedoch an einspurigen Fahrrädern. Diese Forderung steht aber im Raum.

Blinkende Front- und Rückleuchten sind am Rad weiterhin unzulässig, dürfen aber als Zusatzleuchten am Körper getragen werden. Bekannt sind vor allem die Helmlampen.

Neu ist zudem die Regelung, dass zwei Scheinwerfer oder Rückstrahler am Rad angebracht werden dürfen. Bei Rädern (etwa Lastenräder) über einem Meter Breite ist dies sogar vorgeschrieben. Entfallen ist dagegen der Passus, dass der Lichtkegel nach fünf Metern noch halb so hoch wie am Ausgangspunkt scheinen muss. Stattdessen wird nur noch allgemein gefordert, den

Scheinwerfer so einzustellen, dass er andere Verkehrsteilnehmer nicht blendet. Reflektierende Speichen-Sticks müssen an jeder einzelnen Speiche eingesetzt werden und nicht nur an einzelnen, lautet eine weitere Neuerung.

### ***Neuer Paragraf für Fahrradanhänger***

Der neue Paragraf 67 a regelt erstmals die Beleuchtung an Fahrradanhängern. Bislang war unklar, ob eine rote Schlussleuchte erlaubt ist. Für Radanhänger, die ab 1. Januar 2018 verkauft werden, gelten nun konkrete Vorgaben. So müssen Anhänger ab 600 Millimetern Breite mit zwei weißen, ~' Reflektoren nach vorne, einer roten Schlussleuchte auf der linken Seite sowie zwei roten Reflektoren ausgestattet sein. Anhänger mit mehr als einem Meter Breite benötigen zusätzlich eine weiße Frontleuchte. Unabhängig von der Breite dürfen eine weitere Rückleuchte sowie weitere Reflektoren verbaut sein. Auch das Anbringen von Blinkern zum Anzeigen des Richtungswechsels ist erlaubt.

>>Der Gesetzgeber schreibt vor, dass mindestens 50 Prozent der Schlussleuchte des Rades sichtbar sein müssen. Ist dies durch einen Anhänger nicht der Fall, muss dieser zusätzlich mit einer Schlussleuchte ausgestattet werden<<.

### ***Einstellung des Scheinwerfers***

Seit Einführung der modernen LED Scheinwerfer wird die korrekte Einstellung immer wichtiger.

Zu hoch justierte Lampen blenden den Gegenverkehr enorm. Richtig eingestellt trifft der hellste Punkt des Lichtkegels in etwa 10 Meter vor dem Rad auf die Fahrbahn.

Alle Angaben ohne Gewähr.